

Tennisclub Blau-Rot Erbach e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Blau-Rot Erbach e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Erbach/Odenwald. Die Vereinsfarben sind Blau Rot
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und sportliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege des Tennissports und ergänzender Sportarten auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt ist zwingend erforderlich.
Der Verein ist dem Hessischen Tennisverband angeschlossen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 3 Arten der Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Inaktiven/passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Jugendlichen Mitgliedern
5. Juristischen Mitgliedern

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder sind alle volljährigen Mitglieder, die den Tennissport aktiv betreiben und besitzen aktives und passives Wahlrecht. Sie haben das Recht die Anlage und Plätze zur Ausübung des Tennissportes zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Inaktive/passive Mitglieder
Inaktive/passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv betreiben, die durch Zahlung eines festgesetzten Betrages den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung zum Verein aufrecht erhalten wollen. Inaktive Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Sie haben jedoch kein Recht zur Ausübung des Tennissports. Dies kann gegen eine festgesetzte Gebühr eingeschränkt ermöglicht werden (siehe Spiel und Platzordnung).

3. Ehrenmitglieder
Verdiente Mitglieder kann die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden; der Beschluss erfordert Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Ehrenmitglieder können den Tennissport aktiv betreiben, zahlen keinen Beitrag, sind aber stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen.
4. Jugendliche Mitglieder
Jugendliche Mitglieder sind alle nicht volljährigen Mitglieder. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben das Recht die Anlage und Plätze zur Ausübung des Tennissportes zu nutzen (siehe Spiel und Platzordnung) und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Juristische Mitglieder
Juristisches Mitglied ist ein Begriff aus der Rechtspflege für eine Organisation (Unternehmen) oder Vermögensmasse (Stiftung), die durch die Rechtsordnung eine eigene Rechtsfähigkeit erhalten hat und keine natürliche Person ist.
Juristische Mitglieder können nur die passive Mitgliedschaft erwerben und haben kein passives Wahlrecht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu erhalten und zu fördern, die Satzungen und Verordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen. Sie können für Beschädigungen des Vereinseigentums ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt: Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand binnen einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
3. Ausschluss: Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seiner Satzung oder Beschlüsse verstößt oder länger als 3 Monate mit seinen Beitragszahlungen oder Umlagen im Rückstand ist, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Beiträge und Gebühren

Neben einem laufenden Mitgliedsbeitrag kann bei der Aufnahme eines Mitglieds ein einmaliger Beitrag erhoben werden. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres festgelegt. Die Beiträge sind für aktive, inaktive/passive und jugendliche Mitglieder unterschiedlich zu bemessen.

Gebühren können für die Benutzung von vereinseigenen Sportanlagen erhoben werden. Darüber und über die Höhe der Gebühren entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt für Mitglieder die unverschuldet in Not geratenen sind oder aus sozialen Gründen diese Beiträge nicht aufbringen können, die Beiträge zu stunden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz zu erlassen.

Der Vorstand ist ebenfalls berechtigt in Ausnahmefällen für förderungswürdige Mitglieder Beiträge oder Gebühren individuell festzulegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung hat mindestens jährlich einmal als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand binnen einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

Ihre Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte aufzuweisen:

1. Bericht des Vorstands
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit sie zu erfolgen hat
5. Festlegung der Beitragssätze für das laufende Geschäftsjahr
6. Satzungsänderungen
7. Anträge und Verschiedenes

Im Übrigen hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er sie für geboten hält oder wenn ihre Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gefordert wird.

§ 10 Anträge für die Mitgliederversammlung

Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung sind zulässig, wenn sie bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sind.

Nicht rechtzeitig gestellte Anträge sind zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung ihre Zulassung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt. Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Organe des Clubs

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand (Hauptvorstand)
3. Ressort (Erweiterter Vorstand)

Hauptvorstand: Vorsitzender
 Geschäftsführer
 Stellvertretender Vorsitzender - Sport
 Stellvertretender Vorsitzender - Finanzen
 Schriftführer

Erweiterter Vorstand: Ressort - Technik und Anlage
 Ressort - Jugend
 Ressort - Presse/Marketing
 Ressort - Veranstaltungen
 Ressort – Turniere/Sportveranstaltungen
 bis zu 3 - Beisitzer

Das Vorstandsamt des Geschäftsführers und das Vorstandsamt Sport kann in Personalunion mit einem anderen Vorstandsamt ausgeübt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährt werden. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

Die Wahl des Vorstands erfolgt nach vorheriger Entscheidung der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Geschäftsjahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds findet eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt, sofern nicht bis dahin die Amtsdauer des Vorstands abgelaufen ist. Bis zur Nachwahl kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied oder ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds beauftragen.

Wird der Vorstand durch vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern beschlussunfähig, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der gewählten Amtsdauer solange geschäftsführend im Amt, bis durch eine Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 14 Wahlen

Bei der Wahl des Hauptvorstandes und des erweiterten Vorstands kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt; anderenfalls erfolgt die Wahl schriftlich und geheim. Die Wahl der Beisitzer kann in einem Wahlgang erfolgen.

Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden.

§ 15 Rechte und Pflichten des Vorstands

Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit geschäftsführender Vorstand sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der stellvertretende Vorsitzende -Sport und der stellvertretende Vorsitzende -Finanzen.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder handeln gemeinsam als gesetzlicher Vertreter für den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Erklärungen gegenüber dem Vorstand gelten als abgegeben, sobald sie einem Vorstandsmitglied zugegangen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben Kommissionen /Ausschüsse zu bilden und mit besonderen Befugnissen auszustatten.

Der Vorstand ist berechtigt, anfallende Arbeiten an externe Kräfte gegen Vergütung zu vergeben.

§ 16 Schiedsgericht

Zur gütlichen Regelung von Streitigkeiten unter Mitgliedern, innerhalb des Vorstands, zwischen Mitgliedern und dem Vorstand und den in der Satzung geregelten Fällen kann von jedem Betroffenen das Schiedsgericht angerufen werden.

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden von der Hauptversammlung für die Amtsdauer des Vorstands gewählt. Es soll nach Möglichkeit über juristische Kenntnisse verfügen. Zur Bildung des Schiedsgerichts fordert der Vorsitzende die streitenden Parteien unter Fristsetzung zur Benennung jeweils eines Mitglieds zum Schiedsgericht auf. Wird die Frist von einer oder von beiden Parteien versäumt, wählt der Vorsitzende des Schiedsgerichts den oder die fehlenden Schiedsrichter aus.

Entscheidungen des Schiedsgerichts sind unanfechtbar.

§ 17 Auflösung des Vereins

Außer in den gesetzlichen Fällen kann die Auflösung des Vereins durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin zu versenden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Auflösung als Tagesordnungspunkt unter Angabe der Auflösungsgründe.

Hat der Vorstand beschlossen, den Auflösungsantrag zu stellen, so hat er die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen nach Beschlussfassung einzuberufen.

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den amtierenden Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung beruft andere Liquidatoren.

§ 18 Vereinsvermögen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungsanträge sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Die bis zum Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich eingegangenen Satzungsänderungsanträge sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet nicht für die bei Veranstaltungen und Übungen aller Art eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

§ 21 Schlussbestimmungen

Soweit die vorstehende Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs zum Vereinsrecht entsprechend. Gleichzeitig tritt die unterschriebene Satzung in der vorliegenden Fassung mit dem vorliegenden Bescheid des Amtsgerichts Darmstadt - Registergericht – in Kraft und setzt alle bisher gültigen Fassungen außer Kraft.

Vermerk:

1. Änderung § 12 laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2014.
Registrierung Amtsgericht Darmstadt am 23.04.2014 unter VR 70266 – Fall 5
2. Änderung § 8, § 12, §13, § 15 und § 18 laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.03.2016 und Registrierung Amtsgericht Darmstadt am 14.04.2016 unter VR 70266 – Fall 6

gez. U. Schwöbel

Vorsitzender
(Ulrich Schwöbel)

gez. L.Flösser

Geschäftsführer
(Ludwig Flösser)